

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft – Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-L-7/7

Frist

Bezug

Bearbeiter
Mag. Thallauer

(0 27 42) 9005
Durchwahl
12991

Datum
27.11.2001

Betrifft

Entwurf eines NÖ Fischereigesetzes 2001; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.11.2001
Ltg.-876/F-7/1-2001
L-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Das NÖ Fischereigesetz 1988, LGBl. 6550, ist am 1. Jänner 1989 in Kraft getreten und wurde zuletzt im Jahre 1996 nur geringfügig novelliert. Durch sich rasch verändernde Anforderungen und insbesondere durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 ergibt sich die Notwendigkeit, das Gesetz an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Auch ist aufgrund jüngst, von der Europäischen Kommission aufgezeigten geringen Umsetzungsdefiziten im Bereich europarechtlicher Normen ein Handlungsbedarf gegeben.

Bereits im Jahre 1997 wurde ein Entwurf zur Änderung des NÖ Fischereigesetzes 1988 einem Begutachtungsverfahren unterzogen, der unter Mitwirkung des NÖ Landesfischereirates erstellt worden ist. Aufgrund massiver Einwendungen und eingebrachter Änderungsvorschläge war eine Überarbeitung des seinerzeitigen Entwurfes notwendig geworden. Auf nähere Ausführungen zu diesem Begutachtungsverfahren kann daher verzichtet werden. Auch haben sich die Zielvorstellungen im Rahmen der neuerlichen Ent-

wurferstellung in Teilen verändert. Vor allem aber ist es notwendig geworden, wesentliche Bestimmungen der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)“ in einem neuen Gesetz ausreichend zu berücksichtigen, weil die Europäische Kommission das NÖ Fischereigesetz 1988 auf seine Richtlinienkonformität geprüft und Umsetzungsdefizite mitgeteilt hat.

2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, der das bisherige NÖ Fischereigesetz 1988 zur Gänze ablösen soll, jedoch auf die bisherige rechtshistorische Entwicklung des NÖ Fischereirechtes Rücksicht nimmt, ist daher im Wesentlichen das Ergebnis der Beratungen einer bei der NÖ Landesregierung eingerichteten Arbeitsgruppe, der Vertreter der Behörden (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden), des NÖ Landesfischereirates und der NÖ Landwirtschaftskammer angehört haben.

Es wurde getrachtet, grundsätzlich die bewährten Formulierungen des NÖ Fischereigesetzes 1988 zu übernehmen, es erschien allerdings aus Gründen der Rechtssicherheit und der besseren sprachlichen Gestaltung in einigen Passagen eine Neuformulierung notwendig, worauf im besonderen Teil der Erläuterungen hingewiesen wird. Um auch etwaige verfassungsrechtliche Bedenken auszuräumen und die Modernität des vorliegenden Entwurfes zu unterstreichen, wurde die Form der Neuerlassung anstelle der Novellierung gewählt.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen folgende Schwerpunkte verwirklicht werden:

- Ökologisierung des NÖ Fischereirechtes, insbesondere durch Neuregelung der Besatzvorschriften, inklusive der verpflichtenden Führung von Besatz- und Ausfangdaten.

- Einführung des verpflichtenden Besuches eines Ausbildungskurses für die erstmalige Erlangung einer NÖ Fischerkarte, bzw. eines weiteren Kurses zur Erlangung der Qualifikation für die Ausübung der Funktion eines Fischereiaufsehers.
- Schaffung einer einheitlichen Interessensvertretung mit wesentlichen Aufgaben der übertragene Verwaltung und eines Beratungsorgans für die Landesregierung zur Stärkung des Ansehens der Fischerei in Form eines NÖ Landesfischereiverbandes als einzige Körperschaft öffentlichen Rechts, wobei die bisherigen Fischereirevierversände ihren eigenen Status als Körperschaft verlieren und als Untergliederungen (Organe) des NÖ Landesfischereiverbandes ihre primären und direkt gesetzlich determinierten Aufgaben weiterführen sollen aber noch weitere Aufgaben dazu bekommen. Gleichzeitig kommt es zu einem Wegfall des bisherigen NÖ Landesfischereirates.
- Verwaltungsvereinfachung, Deregulierung und Modernisierung mit dem Ziel möglicher Rechtssicherheit einschließlich einer spürbaren Entlastung der bisher mit dem Vollzug des NÖ Fischereigesetzes 1988 befassten Behörden (Auslagerung).
- Notwendige Anpassung an europarechtliche Vorschriften und internationale Abkommen, wie z.B. FFH- Richtlinie, Berner Konvention und Übereinkommen über die biologische Vielfalt.

Gemäß § 44 Abs.1 des NÖ Fischereigesetzes 1988 ist zur Vertretung der Interessen der Fischerei und zur Beratung der Landesregierung in Fischereiangelegenheiten der NÖ Landesfischereirat beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet.

Der NÖ Landesfischereirat sieht den Entwurf des NÖ Fischereigesetzes 2001 (NÖ FischG 2001) aus eigener Sicht wie folgt:

„Im Jahre 1988 wurde das seit 1974 geltende NÖ Fischereigesetz unter der maßgeblichen Mitwirkung von Hofrat Mag. Dörtl und RA Dr. Gürtler durch eine neue Vorschrift ersetzt, deren Wirksamkeitsbeginn mit 1. Jänner 1989 festgesetzt wurde. Mit dieser, nach den damaligen neuesten legislativen Richtlinien gestalteten Rechtsvorschrift war eine Deregulierung und eine weitgehende Entbürokratisierung verbunden; desgleichen wurde eine Verbesserung der sprachlichen Gestaltung und ein übersichtlicher Textaufbau erzielt.

Nun, mehr als 10 Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, zeigt es sich, dass verschiedene Intentionen des Gesetzes, die damals schon bekannt waren und diskutiert wurden, aber noch nicht legislativ verwirklicht werden konnten, es sinnvoll erscheinen lassen, einige Hauptstücke dieses Gesetzes neu zu formulieren, um den Gedanken der Ökologie, der Liberalisierung, der Demokratisierung, und schlussendlich einer Selbstverwaltung, damit verbunden mit einer großzügigen Deregulierung und einer fast vollständigen Entbürokratisierung des Fischereiwesens zum Durchbruch zu verhelfen.

Der NÖ Landesfischereirat hat sich eingehend in mehreren Sitzungen mit der Thematik auseinandergesetzt. Heute kann man ohne Übertreibung sagen, dass sich die Diskussion zur Neufassung über ganz Niederösterreich erstreckt hat und dass die maßgeblichen Vereine und andere Organisationen, die sich um das Fischereiwesen kümmern, ihren Anteil zum Entstehen dieses Entwurfes beigetragen haben. Außerdem ist es in einem „zweiten Anlauf“ gelungen, sämtliche vom Entwurf tangierten Gruppen einzubinden und somit eine breite Zustimmung zum vorliegenden Ergebnis zu erzielen.

Durch die Betonung der Ökologisierung und um auch das Ansehen der Fischerei in der Bevölkerung zu stärken, war es unter anderem notwendig, die Ziele des Gesetzes umfassender und konkreter zu definieren, weiter zum Nachweis der ökologischen Zusammenhänge einen Vorbereitungskurs zur erstmaligen Erlangung der Fischerkarte einzuführen, eine landesweite Organisation der Fischer zu ihrer Identifikation ins Leben zu rufen, aber letztendlich auch eine Angleichung an die Rechtsnormen der Europäischen Union und sonstiger zwischenstaatlicher Verpflichtungen vorzunehmen.

Als wesentliches Element des Ökologiebewusstseins war es daher auch notwendig, die Besatzvorschrift zu überarbeiten und die Neueinführung einer Fangstatistik vorzusehen.

In Bezug auf Fischergastkarten ist es ein lang gehegter Wunsch des Tourismus, dass diese für ganz Niederösterreich ihre Gültigkeit haben sollen, ohne dass die angestrebte Ökologisierung, vor allem im Hinblick auf das Verhältnis der bisher in Niederösterreich insgesamt im langjährigen Durchschnitt ausgestellten Fischerkarten zu den Fischergastkarten (z.B.: 97,61 % zu 2,39 % im Jahre 2000) hierbei leidet.

Ebenfalls soll die Neuregelung über die Ausnahme vom Verpachtungszwang und damit vom Bewirtschaftungszwang ökologische und naturschützerische Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen. Aufgrund des Zunehmens von fischereischädlichem Wild und des Fehlens einer korrespondierenden Bestimmung zum § 97 Abs. 6 des NÖ Jagdgesetzes 1974 im NÖ Fischereigesetz 1988 ist es unerlässlich, diese Lücke zu schließen.

Bei der Zuständigkeitsaufteilung der Fischereirevierversände I-V nach den Flussgebieten Niederösterreichs waren aus regionalen Erwägungen und zur besseren Betreuung bzw. Klarstellung Umschichtungen und Neubezeichnungen vorzunehmen.

Durch die Schaffung und Übernahme von einer Reihe gesetzlich umfangreicher Aufgaben durch den NÖ Landesfischereiverband erscheint es erforderlich, dass der Aufteilungsschlüssel bei der Fischerkartenabgabe zwischen dem Land Niederösterreich und dem NÖ Landesfischereiverband auf das Verhältnis 50 : 50 geändert wird. Eine Änderung der Höhe der Zuweisung an die Fischereirevierversände von Einnahmen aus der Fischerkartenabgabe ist nicht erforderlich, weil die Aufgaben dieser Organisationen im Wesentlichen gleich bleiben. Durch die Einführung eines Verbandsbeitrages wird die eigenständige Finanzierung des NÖ Landesfischereiverbandes sichergestellt. Mit dieser Lösung soll auch gleichzeitig dem Kostendeckungsprinzip einer Körperschaft öffentlichen Rechts Rechnung getragen werden.

Durch die Betrauung mit behördlichen Aufgaben, wie z. B. als Rechtsmittelinstanz über Berufungen und Einwendungen gegen Entscheidungen der Fischereirevierversände in Angelegenheiten, die primär die fachliche Seite der Fischerei betreffen, erfährt der NÖ Landesfischereiverband eine entsprechende Aufwertung und unterstreicht die Bereitschaft zur „Pflichtenübernahme“.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Berührungspunkte bestehen traditioneller Weise zum Jagdrecht (z.B. § 97 Abs. 6 NÖ JG, NÖ Kormoranverordnung), dem Naturschutzrecht (§ 4 Abs. 2 Z. 5 NÖ NSchG 2000) und dem Tierschutzrecht (§ 3 NÖ Tierschutzgesetz 1985) aber auch dem Umweltschutzrecht (§ 16 NÖ Umweltschutzgesetz). Es kann aber grundsätzlich von einer klaren Abgrenzung zu diesen Materien gesprochen werden.

5. Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen, die keine Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses haben.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch den vorliegenden Entwurf wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet. Dem NÖ Landesfischereiverband muss zwar eine kurzfristige Einarbeitungszeit in das gesamte Aufgabengebiet zugebilligt werden, sofern es speziell Materien betrifft, die bisher nicht von den Fischereivereinigungen besorgt wurden. Im speziellen werden aber die Aufsichtsbehörden gefordert sein, für einen möglichst friktionslosen Übergang und einen gelungenen Start des Vollzugs des neuen Fischereigesetzes ihren Beitrag zu leisten. Außerdem kann die Zeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur intensiven Vorbereitung der Kompetenzübergänge und auf die neuen Aufgaben genutzt werden.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Die bisher in § 16 Abs.4 enthaltenen Regelungen über die Fischerkartenabgabe haben zusammenfassend festgelegt, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die Fischerkartenabgabe dem Land NÖ abzuführen haben und jeder Fischereivereinigung 2 % des gesamten Landesertrages erhält, die nachweislich für Maßnahmen zur unmittelbaren Förderung des Fischereiwesens verwendet werden müssen. 30 % des gesamten Landesertrages aus der Fischerkartenabgabe sind von der NÖ Landesregierung als zweckgebundene Einnahme für die Förderung der Fischerei zu verwenden.

Unter Zugrundelegung des Voranschlags 2002 und der vorerwähnten gesetzlichen Regelung würde dies bedeuten, dass bei einer angenommenen Anzahl von 50.000 gültigen Fischerkarten und der derzeit festgelegten Fischerkartenabgabe in der Höhe von ATS 150,-- mit einer Gesamteinnahme von ca. ATS 7.500.000,-- (€ 545.046,26) im Jahr 2002 gerechnet werden muss. (Im Voranschlag 2001 wurde aufgrund der damaligen Erfahrungen lediglich von ca. 48.000 gültigen Fischerkarten ausgegangen). Das bedeutet, dass dem Land Niederösterreich nach diesen Berechnungen im Jahr 2002 insgesamt 60 % der Einnahmen, das sind ca. ATS 4.500.000,-- (€ 327.027,75) Millionen für das allgemeine Budget zur Verfügung stünden.

§ 15 des Entwurfes geht jedoch von dieser Regelung dahingehend ab, dass in Zukunft dem Land Niederösterreich nur mehr 50 % aus den Gesamteinnahmen der Fischerkartenabgabe für das allgemeine Budget zur Verfügung stehen. Weiters ist auch festgelegt, dass der NÖ Landesfischereiverband die gesamte Fischerkartenabgabe einzuheben und insgesamt 10 % der Gesamteinnahmen an die fünf Fischereirevierversände gleichmäßig weiterzugeben hat (je Revierversand 2 %). 40 % der Gesamteinnahmen verblieben demnach beim NÖ Landesfischereiverband.

Unter Zugrundelegung dieser Berechnungsgrundlage würde dies künftig Mindereinnahmen von 10% und damit einen Betrag von ATS 750.000,-- (€ 54.504,63) für das Land NÖ bedeuten. Diesen Mindereinnahmen stehen jedoch Verwaltungsvereinfachungen, Deregulierungen und Auslagerungen von Verwaltungsaufgaben an den NÖ Landesfischereiverband (einschließlich Fischereirevierversände) gegenüber, die bewirken, dass das Land Niederösterreich weniger Aufwand für die Vollziehung des neuen Fischereigesetzes zu tragen hat als bisher (siehe unten). Daher erscheint die Änderung des Prozentsatzes zugunsten des NÖ Landesfischereiverbandes und seiner Organe als gerechtfertigt.

Dazu kommt noch, dass der Entwurf im § 15 Abs. 2 die Höhe der Fischerkartenabgabe mit € 15,-- (ATS 206,40), derzeit ATS 150,-- (€ 10,90), neu festlegt. Dies hat zur Folge, dass bei Annahme der gleichbleibenden Anzahl von Besitzern gültiger Fischerkarten in der Höhe von ca. 50.000 in Hinkunft mit Gesamteinnahmen in der Höhe von ca. ATS 10.300.000,-- (€ 748.530,19) aus der Fischerkartenabgabe gerechnet werden kann. Bei einem Aufteilungsschlüssel von 50 % für das Land NÖ würde dies jährlich ca. ATS 5.150.000,-- (€ 374.265,10) an Einnahmen bedeuten.

Gegenüber dem bisherigen NÖ Fischereigesetz 1988 ist der nunmehr vorliegende Entwurf dadurch gekennzeichnet, dass viele bisher bei den Bezirksverwaltungsbehörden und der NÖ Landesregierung angesiedelten Agenden nunmehr auf den NÖ Landesfischereiverband

bzw. seine Fischereirevierversände zuständigkeithalber übergehen. Parallel dazu wurde der vorliegende Gesetzestext abgeschlankt und dereguliert, sodass damit auch eine Verwaltungsvereinfachung verbunden ist. Lediglich in wenigen Bereichen wurden bisher unklar formulierte Regelungen präzisiert und die Aufgaben näher geregelt.

Aufgrund des nunmehr vorliegenden Entwurfes verbleiben insbesondere nur mehr folgende Agenden bei den Bezirksverwaltungsbehörden/Behörden (§ 3 Z. 2) bzw. bei der NÖ Landesregierung:

- Umfangreiche Aufsichtstätigkeit,
- Entgegennahme von Anzeigen und sonstiger gesetzlich vorgesehener Informationen,
- Genehmigung der Satzung des NÖ Landesfischereiverbandes,
- Teilnahme des ASV für Fischereiwesen des Amtes der NÖ Landesregierung bei Sitzungen des Vorstandes und der Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes (beratende Stimme),
- Mitwirkung bei der Wahl in den Fischereirevierversänden (5-Jahresrythmus),
- Verordnung über Schonzeiten und Brittelmaße bzw. Ausnahmegenehmigungen betreffend diese Materie,
- Beeidigung von Fischereiaufsehern, wobei der NÖ Landesfischereiverband die volle „Garantie“ für den Kandidaten übernimmt,
- Verwaltungsstrafverfahren.

Daraus ergibt sich, dass wesentliche Agenden an die nunmehr einzige Körperschaft öffentlichen Rechtes mit den Fischereirevierversänden als ihre Organe übergehen und die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung gravierend entlasten.

Der NÖ Landesfischereiverband bzw. seine Fischereirevierversände finanzieren ihre gesetzlich normierten Tätigkeiten ausschließlich aus der Fischkartenabgabe, dem Verbandsbeitrag, dem Revierbeitrag und sonstiger Einnahmen im Rahmen ihres vorgesehenen Wirkungskreises.

Für den Normunterworfenen entstehen zusätzliche Kosten durch die Erhöhung der Fischerkartenabgabe und hinsichtlich des neu eingeführten Verbandsbeitrages der ausschließlich zur Abdeckung der Kosten der Selbstverwaltung herangezogen wird. Die Erhö-

hung der Fischerkartenabgabe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß erscheint dadurch gerechtfertigt, dass verstärkt Verpflichtungen aufgrund internationaler Abkommen in die Tat umgesetzt werden und auch aufgrund europarechtlicher Vorschriften die Notwendigkeit besteht, Projekte und Maßnahmen im fischereilichen Bereich zu fördern. Die Mittel aus der Fischerkartenabgabe können damit in Zukunft verstärkt für Fördermaßnahmen zur Revitalisierung und Renaturierung der niederösterreichischen Gewässer gewidmet werden. Außerdem erscheint es gerecht, dass den Fischerkartenbesitzern ein Teil ihrer bezahlten Fischerkartenabgabe über diese Förderungsschiene indirekt oder direkt wieder zugute kommt.

Durch die vorgesehenen Höhe des Verbandsbeitrages kann gewährleistet werden, dass der NÖ Landesfischereiverband seine Aufgaben ausreichend zum Nutzen seiner Mitglieder und Niederösterreichs Fischerei erfüllen kann.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 und 4 Z.2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkungen von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht. § 38 wiederholt lediglich Art. 22 B-VG und sieht daher vor, dass die Bundespolizeibehörden und die Bundesgendarmerie im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten haben.

Besonderer Teil:

Es darf hiezu gleichzeitig auf den Inhalt der Synopse verwiesen werden, wo im Anschluss an jede im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit Änderungsvorschlägen versehene Stellungnahme festgehalten ist, wie darauf reagiert wurde. Es ist daher in Teilen des nunmehr überarbeiteten vorliegenden Entwurfes einschließlich des Motivenberichts eine Abweichung gegenüber der Fassung in der Begutachtung gegeben.

Abschnitt I

Zu § 1:

Die Ziele des Gesetzes wurden nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft in Zusammenarbeit mit dem Institut für Hydrobiologie, Fischereiwirtschaft und Aquakultur an der Universität für Bodenkultur Wien, Vorstand Univ. Prof. Dr. M. Jungwirth nach ökologischen Intentionen formuliert. Der Leiter dieses Institutes war auch mit seiner Studie „Ökologische Analyse der Landesfischereigesetze Österreichs“, die er im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familien im Jahre 1995 erstellt hat, Ratgeber, welche Anforderungen an ein modernes Fischereirecht in fachlicher Hinsicht gestellt werden sollen. Auch nach Ansicht des zuständigen Amt sachverständigen der NÖ Landesregierung entspricht diese Zielsetzung den modernen Anforderungen an das Fischereiwesen, insbesondere wird der allumfassende Begriff der Wassertiere eingeführt, auf die sich der Schutz dieses Gesetz erstrecken soll.

Der Begriff Wassertiere wurde gewählt, um einen Überbegriff für Fische, Neunaugen, Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere einzuführen. Die ausdrückliche Aufnahme des Begriffs Neunaugen war notwendig, weil diese bereits in der NÖ Fischereiverordnung 1988 angeführt waren, allerdings nach der korrekten zoologischen Definition nicht unter den Begriff „Fische“ fallen.

Der Zielkatalog des § 1 soll den Zweck des Gesetzes unter Rücksichtnahme auf die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie konkreter und aussagekräftiger zum Ausdruck bringen.

Zu § 2:

Im Absatz 1 soll der umfassende Geltungsbereich für alle Fischwässer und Wassertiere klargestellt und durch die Änderung des Zitates auf die Änderung der Nummerierung der Begriffsbestimmungen im § 3 Bezug genommen werden.

Im Absatz 2 sollen gegenüber der bisherigen Regelung die nunmehr definierten Teiche zur Tierproduktion sehr eingeschränkt dem NÖ Fischereigesetz 2001 unterliegen. Begründet werden kann dies durch unterschiedliche ökologische Gegebenheiten im Vergleich zu anderen Fischwässern. Einem Wunsch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens entsprechend, wurde der 2. Satz im Absatz 2 aufgenommen. Damit ist ausgedrückt, dass bei der Ausübung der Angelfischerei in Teichen durch Dritte jedoch auch eine Lizenz erforderlich und damit bei volljährigen Begleitpersonen Unmündiger eine gültige Fischer(gast)karte nicht mehr notwendig ist.

Zu § 3:

Durch die Neueinführung von erforderlichen Begriffsbestimmungen bzw. Definitionen verschiebt sich bei einigen Ziffern die bisherige Reihenfolge. Dazu kommt noch, dass einige Definitionen zur Herbeiführung von mehr Rechtssicherheit präzisiert wurden.

Ziffer 3

Diese Definition soll in Abstimmung mit § 12 Abs. 2. 2. Punkt die Aneignungsbefugnis beim Erreichen der Mindestgrößen zum Ausdruck bringen; für Fischnährtiere sind aus fischereifachlicher Sicht keine Brittelmaße vorgesehen. Die Ergänzung um den Begriff Neunaugen war in konsequenter Anwendung des § 1 erforderlich.

Ziffer 4

Durch das Fehlen einer Definition des Begriffes „Schonzeiten“ in der bisherigen gesetzlichen Regelung war die Notwendigkeit gegeben, in Abstimmung mit § 12 Abs. 2 2. Punkt eine solche unter anderem aus Gründen der Rechtssicherheit neu aufzunehmen.

Weil die Begriffe „Brittelmaße“ und „Schonzeiten“ einen engen inneren Zusammenhang aufweisen, war die Begriffsdefinition im Anschluss an Ziffer 3 aufzunehmen. Damit verschieben sich sämtliche nachfolgenden Definitionen nach hinten.

Ziffer 5

Der Begriff Wassertiere wurde gewählt, um einen Überbegriff für Fische, Neunaugen, Krustentiere, Muscheln und Fischnährtiere einzuführen (Definition unter Ziffer 6).

Ziffer 6

Unter dem Begriff der Wassertiere wurden neben den Fischen, Krustentieren, Muscheln und Fischnährtieren auch Neunaugen aufgenommen, weil diese bereits in der NÖ Fischereiverordnung 1988 angeführt waren, allerdings nach der korrekten zoologischen Definition nicht unter den Begriff „Fische“ fallen, für den Fischfang zu wissenschaftlichen Zwecken aber von größter Bedeutung sind.

Ziffer 7 und 8

Aus Übersichtlichkeits- und Verständnisgründen erscheint es notwendig, die Reihenfolge der Definitionen zu vertauschen.

Ziffer 10

Die Definition der Fischereigesellschaft lässt nunmehr sowohl Rechtskonstruktionen zwischen natürlichen und juristischen Personen als auch zwischen den beiden zu.

Ziffer 11

Die Neuformulierung der Fischereibewirtschaftung durch Begriffe wie „standortgerecht“ und „nachhaltig“ soll die ökologiebewussten Ziele dieses Gesetzes unterstreichen und sich auf sämtliche Wassertiere beziehen.

Ziffer 12

Die Erwähnung des zu Tage tretenden Grundwassers bei den Fischwässern soll dessen Einbeziehung deutlich herausstreichen. Der Ersatz des Begriffes „periodisch“ durch den Begriff „fallweise“ soll dazu dienen, auch längere Zeiträume innerhalb des 10 jährigen Hochwassers auszudrücken.

Ziffer 13

Die menschliche Einwirkung ist ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung als künstliches Gerinne. Durch die Hereinnahme „und/oder“ – Klausel soll der Anwendungsbereich für die Fälle in der Praxis entsprechend erweitert werden.

Ziffer 14

Die menschliche Einwirkung ist ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung als künstliche Wasseransammlung. Die Definition des Teiches dient zur erforderlichen Abgrenzung ge-

genüber der Aufstauung natürlicher Wasserläufe, die nicht die Besonderheiten des Teiches aufweisen.

Ziffer 15

Als wesentliches Element des Ökologiebewusstseins und im Hinblick auf Art. 11 der Richtlinie 92/43/EWG ist es notwendig, die Einführung einer Fangstatistik vorzusehen. Die Fangstatistik soll als Grundlage zur Besatzvorschreibung durch die Fischereireviereverbände in Abstimmung mit §§ 5 Abs. 3 und 7 Abs. 1 dienen.

Zu § 4:

Abs. 1

Die Ausdehnung des Fischereirechtes auf die Wassertiere im Sinne der Begriffsdefinition gem. § 3 Ziffer 6 soll bisher bestehende Rechtsunsicherheiten (vor allem hinsichtlich der Neunaugen) beseitigen. Die explizite Hineinnahme der Aneignungsbefugnis bzw. deren Überlassung ist aus zivilrechtlichen Gründen gemäß § 382 in Verbindung mit § 383 ABGB erforderlich. Die (weidgerechte) Tötungsbefugnis soll als Ausfluss des Fischereirechtes, auch um Abgrenzungsprobleme mit anderen Rechtsmaterien (wie z. B. Tierschutzgesetz 1985, StGB) zu verhindern, verankert werden.

Abs. 4

Durch den Anfall der Fischereirechte an das Land Niederösterreich im speziellen Fall kann gewährleistet werden, dass Fischereirechte nicht in kleine unproduktive Segmente fallen, die nur vom Grundeigentum abhängig sind. Ein Zerfall in derartige kleine Einheiten (z. B. Fahnenparzellen!) wäre einer geordneten Fischereibewirtschaftung kontraproduktiv. Anzumerken wäre noch, dass die Anwendungsfälle dieser Bestimmung bisher in der Praxis selten zum Tragen kamen und nur die Gewässer betrafen, die aus Sicht der Fischereibewirtschaftung nahezu uninteressant sind. Durch die gewählte Rechtskonstruktion kann demnach gewährleistet werden, dass auch solche Gewässer eine notwendige und einheitliche Betreuung (z. B. im Wasserrechtsverfahren) erfahren. Die im Entwurf noch enthaltene Ausnahmeregelung nach Abs. 5 hat bei genauer Betrachtung keinen Anwendungsbereich mehr und musste daher entfallen.

Abs. 5

Hier wird klargestellt, dass der NÖ Landesfischereiverband die Aufteilung der Fischereirechte bescheidmäßig vorzunehmen hat.

Zu § 5:

Abs. 1 bis 3

Hier soll als ein zentraler Punkt dieses Gesetzes die Ökologie durch die Neufestlegung der Besatzpflicht hervorgehoben werden. Damit soll der Druck zur einer beispielhaften ökologischen Bewirtschaftung von Fischwässern zum Ausdruck kommen. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung, die unter anderem auch Besatzmaßnahmen beinhaltet, soll dem Fischereiausübungsberechtigten zur Gänze übertragen werden. Der Fischereirevierversand tritt dabei als Partner des Fischereiausübungsberechtigten auf und hat die Möglichkeit von Rahmenvorgaben, die eine Förderung der natürlichen Reproduktion durch Erhalt und die Wiederherstellung von Laichplätzen, Jungfischhabitaten und damit eine Erhöhung des Laichfischbestandes gewährleisten sollen. Auch soll damit die typische, dem Standort entsprechende Artenvielfalt und Alterspyramide erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Durch die Möglichkeit eines Besatzes auch mit älteren Fischen soll gewährleistet werden, dass die natürliche Altersstruktur aufgebaut wird. Aus ökologischer Sicht soll ferner auch der Besatz zudem künftig (z. B. nach Katastrophen, in stark belasteten oder extrem strukturlosen Gewässerabschnitten etc.) eingeschränkt erfolgen können. Durch die Einführung einer Rahmenvorgabe (Null-, Mindest-, Höchstbesatz) besteht die Möglichkeit flexibler, auch im Sinne einer Ausnahme vom Verpachtungszwang (§ 23 Abs. 7) vorzugehen, womit vermehrt dem Gesichtspunkt der ökologischen Bewirtschaftung Rechnung getragen werden kann. Durch die Festlegung der jährlichen Besatzpflicht soll gesichert werden, dass sich der Fischereirevierversand im Zusammenwirken mit dem Fischereiausübungsberechtigten jedes Jahr Überlegungen über die ökologische Funktionsfähigkeit anstellen muss. Diese Überlegungen können selbstverständlich in einem Nullbesatz und damit einem Besatzverbot münden. Das regelmäßige Einkreuzen von heimischen Wildfischen zur Wahrung der genetischen Vielfalt als Idealvorstellung entspricht dem Stand der Wissenschaft und dient der Ökologisierung. Das Erfordernis des Besatzes mit gesunden Fischen soll verhindern, dass Fischkrankheiten und Fischseuchen eingeschleppt werden und ist ein Erfordernis einer verantwortungsvollen Fischereibewirtschaftung.

Die Bestandserhebung der Fischarten für das jeweilige Fischereirevier (Abs. 3) muss als grundsätzlich im Interesse des Fischerei(ausübungsberechtigten, darüber hinaus aber auch des Fischereirevierversandes und des NÖ Landesfischereiverbandes angesehen werden. Eine solche Bestandserhebung wird daher mit Mitteln aus der Fischerkartenabgabe im Sinne § 15 Abs. 5 zu fördern sein. Da eine Bestandserhebung aber nicht in jedem Fall vorhanden ist, muss von einer unabdingbaren Verpflichtung abgesehen werden.

Abs. 4

Der Übergang der Zuständigkeit über die Entscheidung von Einwendungen (jetzt: Berufung) von der Behörde gemäß § 3 Z. 2 auf den NÖ Landesfischereiverband in fachlichen Angelegenheiten soll eine Entlastung dieser Behörde herbeiführen. Der Fischereirevierversband hat mit Bescheid vorzugehen.

Abs. 5

Im Gegensatz zur früheren Regelung ist eine schriftliche Besatzmeldung jedenfalls erforderlich und die Frist zum Nachweis des Besatzes soll an die Bedürfnisse der Fischereiausübungsberechtigten angepasst werden.

Zu § 6:**Abs. 1**

Die Bewilligung des Aussetzens durch den NÖ Landesfischereiverband soll gewährleisten, dass einerseits die Interessen der Fischerei entsprechend vertreten werden, andererseits stellt diese Bestimmung eine Entlastung der bisher damit befassten Behörden dar.

Die Ausnahmegewilligung zum Aussetzen von nicht heimischen und nicht eingebürgerten Wassertieren soll im Sinne der Ökologie weiter eingeschränkt werden. Eine Konjunktion der Begriffe „nicht heimisch“ und „nicht eingebürgert“ soll jene Wassertiere vom Bewilligungstatbestand erfassen, die jetzt nicht davon betroffen sind.

Abs. 2

Der Begriff Fischarten soll durch den wesentlich umfangreicheren Überbegriff Wassertiere ersetzt werden. Durch die neue Regelung soll eine Gefährdung benachbarter Reviere nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. In diesem Absatz hat besonders die FFH-Richtlinie Eingang gefunden.

Die Einschränkung der Bewilligungsfähigkeit auf „geschlossene Gewässer“ bedeutet, dass ein Aussetzen in Fließgewässern nicht möglich sein soll, in künstlichen oder natürlichen Wasseransammlungen jedoch schon.

Abschnitt II

Zu § 7:

Die Verpflichtung zur Meldung von Besitzmaßnahmen, wie oben ausgeführt, und zur Führung einer Fangstatistik soll zum Nachweis dienen, ob der jeweilige Bewirtschafter eines Reviers die Ziele des § 1 erfüllen kann. Diese Aufzeichnungen sind eine unabdingbare Voraussetzung für eine ökologisch orientierte Bewirtschaftung. Darüber hinaus sind die gemeldeten Daten Grundlage für die Besitzvorschreibung durch den Fischereirevierverband, denn eine ordentliche und nachhaltige Bewirtschaftung kann nur aufgrund ausreichender Kenntnisse der Bestands- und Populationsentwicklung durchgeführt werden. Durch die vorgesehenen Neuregelungen soll klargestellt werden, dass bei der Fischerei eine sanfte, nicht profitorientierte, nachhaltige und ökologisch verträgliche Form der Bewirtschaftung von natürlichen Ressourcen im Vordergrund steht. Damit verbunden ist auch die Notwendigkeit zur Erhaltung des Wertes des Fischereirechts für den Fischerei(ausübungs)berechtigten und eine Barriere gegen Raubbau und Schutz der Ober- und Unterlieger vor einem eventuellen Missbrauch des Fischereirechtes durch einen einzelnen Fischereiberechtigten, aber auch des Fischereiausübungsberechtigten.

Abs. 2

Durch die inhaltliche Determination der Fangstatistik soll gewährleistet sein, dass diese niederösterreichweit einheitlich geführt wird und für Zwecke der Statistik (z.B. Bundesamt für Fischereiwirtschaft in Scharfling/Oberösterreich) verwendet werden kann. Die Verordnungskompetenz des NÖ Landesfischereiverbandes soll gewährleisten, dass die Bedürfnisse der Fischerei entsprechend berücksichtigt werden können.

Zu § 8:

Abs. 1

Die Festsetzung einer Frist zur Bekanntgabe eines Vertreters bei Begründung oder Änderung der zugrunde liegenden Fischereirechtsverhältnisse soll Schwierigkeiten in fischereirechtlichen Verfahren (z.B. Zustellprobleme etc.) vermeiden helfen. Auch der bloße Wechsel in der Vertretungsbefugnis ohne Veränderung der Rechtsverhältnisse soll eine Meldepflicht auslösen.

Abs. 2

Hier soll festgelegt werden, dass der Fischereirevierversand nur Vertreter aus der Mitte der Fischereiberechtigten und Besitzer bescheidmäßig bestimmen kann.

Abs. 3

Hier soll der Rechtsschutz durch Berufungsmöglichkeit an den NÖ Landesfischereiversand gewährleistet sein. Die Bestimmung eines Vertreters nach Abs. 1 richtet sich nach dem Innenverhältnis. Die nach Abs. 2 tritt nur aushilfsweise in Kraft. Eine Berufungsmöglichkeit des Vertreters aus Rechtsschutzgründen erscheint nicht erforderlich.

Zu § 9:**Abs. 1**

Aufgrund der bisher unklaren Regelung, in welcher Zusammensetzung „Organen des Fischereirevierversandes“ (vgl. § 49 Abs.1) die Legitimation zum Fischen vorgezeigt werden musste, erscheint ein Beibehalten dieser Regelung entbehrlich, weil durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und die Fischereiaufseher eine wirksame Fischereiaufsicht gegeben ist.

Abs. 2

Im Gegensatz zur früheren Regelung dürfen bereits Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr den Fischfang ausüben. Dafür ist nur mehr eine Lizenz erforderlich. Die Aufsicht und Anwesenheit einer volljährigen Person soll verstärkt dem Jugendschutz und der Weidgerechtigkeit zum Durchbruch verhelfen. Für den Unmündigen ist keine Ausweiseleistung vorgesehen.

Zu § 10:**Abs. 1**

Infolge einerseits der großen Bedeutung der Schonzeiten und der Brittelmaße für das Fischereiwesen in Niederösterreich und andererseits im Zusammenhang mit der Implementierung der FFH Richtlinie erscheint es nur logisch und nachvollziehbar, dass diese Materie durch eine Verordnung der Landesregierung unter Bedachtnahme auf den Artenschutz und die Ziele des Gesetzes geregelt wird.

Im Gegensatz zur früheren Regelung sollen alle fischereiwirtschaftlich wichtigen Wassertiere mit Ausnahme der Fischnährtiere erfasst werden. Insbesondere sollen dadurch auch die

Muscheln mit einbezogen werden. Andererseits soll auf die Erhaltung des Bestandes und den Gefährdungsgrad („Rote Liste“) Bedacht genommen werden. Durch den Begriff „Laichverhalten“ soll eine sprachliche Angleichung an die tatsächlichen Verhältnisse in der Natur erfolgen.

Die Auflistung von „heimischen und eingebürgerten Fisch- und Krebsarten“ soll dem NÖ Landesfischereiverband eine Entscheidung gem. § 6 Abs. 1 erleichtern.

Abs. 2

Diese Bestimmung ist sprachlich jener des § 76 NÖ Jagdgesetz 1974 nachempfunden. Eine Abweichung von den Schonzeiten und Brittelmaßen in jede Richtung soll als Zeichen der ökologischen und liberaleren Haltung unter den angeführten Voraussetzungen möglich sein. Damit soll ausgedrückt werden, dass in Niederösterreich gewässerspezifische Schonzeiten ermöglicht werden, um den differenzierten Charakteristika der Gewässer, respektive den damit verbundenen unterschiedlichen Zeitpunkten der Reproduktion Rechnung zu tragen. Ein gegenseitiges Abwägen der Interessenslagen ist nicht erforderlich.

Zu § 11:

Abs. 1

Durch die Wortwahl „vergeben“ soll klargestellt werden, dass der Fischereiausübungsrechtigte nicht hoheitlich handelt.

Abs. 2

Neben der bereits im alten Gesetzestext vorgegebene Verpflichtung zur Registrierung der Lizenz mit einer fortlaufenden Nummer soll die bereits in der Praxis bewährte Möglichkeit der Verwendung einer Kontrollmarke hinzukommen. Die Verpflichtung des Fischereiausübungsberechtigten zur Führung einer Fangstatistik (§ 7 Abs. 1) soll dadurch komplettiert werden, dass der einzelne Lizenznehmer (Fischergast) seinen Beitrag zur Fangstatistik in Form eines Fangberichtes liefert. Das ausdrückliche Aufnehmen der Gültigkeitsdauer in die Lizenz soll zur Anpassung an die Bestimmung des § 16 Abs. 6 dienen.

Abs. 4

Der in der derzeit gültigen Fassung bestehende Redaktionsfehler betreffend Fischergastkarten wurde dadurch behoben, dass dieser Bereich ersatzlos zu entfallen hat, weil die Höchstanzahl der Fischergastkarten nicht vom Fischereirevierversand festzulegen ist.

Die Verpflichtung zur Festsetzung der zu vergebenden Lizenzen, die nicht mehr wie bisher nur für ein Jahr sondern für ein Revier ohne zeitliche Einschränkung zu erfolgen hat soll mehr Rechtssicherheit und Kontinuität für den Fischereiausübungsberechtigten bedeuten und zur Entlastung der Revierverbände dienen.

Die ausdrückliche Erwähnung der Grundlagen soll neuerlich die ökologische Grundhaltung dieses Gesetzes zum Ausdruck bringen.

Abs. 5

Der Übergang der Zuständigkeit über die Entscheidung von Einwendungen (jetzt: Berufung) von der Behörde gemäß § 3 Z. 2 auf den NÖ Landesfischereiverband in fachlichen Angelegenheiten soll eine Entlastung dieser Behörde herbeiführen.

Zu § 12:

Abs. 1

Allgemein soll die gänzliche Umgliederung bzw. Neuformulierung, wie z.B. die Einführung des Begriffs der „Weidgerechtigkeit“ den Gedanken der Ökologisierung verstärkt zum Ausdruck bringen.

In diesem Zusammenhang ist auch der Entfall der Bestimmung, wonach während der Schonzeit oder unter dem Brittelmaß lebend gefangene Fische oder Krustentiere mit der nötigen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen sind, bzw. schwerwiegend verletzte Fische, deren Weiterleben nicht erwartet werden kann, zu töten und sodann futtergerecht zerstückelt ins Wasser zu verbringen sind, zu sehen. Es wird primär Sache des neu eingeführten Fischerkurses sein, die entsprechenden Verhaltensweisen im Sinne einer praktizierten Weidgerechtigkeit zu vermitteln.

Abs. 2

Durch die Neuordnung in Vorrichtungen, Fangmittel und Fangmethoden soll die Systematik der Verbote verdeutlicht werden. Die Ausdehnung des Aneignungsverbotes auf „Wassertiere“ soll die bisherige Lücke in Bezug auf Neunaugen und Muscheln schließen.

Abs. 3

Durch das Verbot, den Fischfang aus Luftfahrzeugen oder aus fahrenden Kraftfahrzeugen auszuüben, wird den Bestimmungen des Anhangs VI der FFH-Richtlinie entsprochen.

Durch das Verbot, den Fischfang in Einrichtungen zum Durchzug der Fische auszuüben, soll explizit verhindert werden, dass die dabei herrschende Ausnahmesituation ausgenützt wird.

Abs. 4

Der Begriff der „Tierquälerei“ ist im § 222 StGB eindeutig definiert, daher sollen diejenigen Verhaltensweisen erfasst werden, die unter dieser Schwelle liegen (Schmerzen, Leiden, Schäden die nicht mehr weidgerecht sind), wobei auf Formulierungen im NÖ Tierschutzgesetz 1985 Rücksicht genommen wurde.

Abs. 5

Es handelt sich dabei um eine demonstrative Aufzählung, wobei im Einzelfall zu prüfen sein wird, welche weiteren Vorrichtungen und Fangmittel als nicht weidgerecht beurteilt werden müssen. Die Aufnahme des Verbotes des Fischens mittels Echolot soll bisher geübte Missbräuche (vor allem in der Donau) verhindern.

Abs. 6

Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung. Bei Notfällen soll ein Ausfischen eines Gewässers unter Zuhilfenahme von elektrischem Strom jederzeit möglich sein. Die Berichtspflicht an den NÖ Landesfischereiverband soll Missbräuche verhindern.

Abs. 7

Das Verbot der Lebendköder (ausgenommen sind nur nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen geschützte wirbellose Tiere) ist primär aus tierschützerischen Gründen notwendig, aber sekundär auch weil dadurch sonst die Ein- bzw. Verschleppung von Krankheiten und Seuchen gefördert und eine Faunenverfälschung möglich ist. Es handelt sich dabei ebenfalls um eine demonstrative Aufzählung, wobei im Einzelfall zu prüfen sein wird, welche weiteren Fangmethoden als nicht weidgerecht beurteilt werden müssen. Das Verwenden von Krustentieren stellt in jeder Form (tot oder lebendig) eine Gefahr (insbesondere für Seuchenverbreitung) dar.

Abs. 8

Die aufwendige Bezugnahme auf die gemeine Flussmuschel (*unio crassus*) begründet sich mit der Implementierung der FFH-Richtlinie. Der unabsichtliche Fang oder das Töten soll nicht unter das Verbot fallen, um eine unnötige Kriminalisierung zu vermeiden.

Zu § 13:

Dieser § war aufgrund der Neuformulierung der §§ 3 und 12 entsprechend neu zu gestalten.

Abs. 1

Neu ist dabei auch, dass eine Ausnahme von sämtlichen Verboten des § 12 bewilligt werden kann. Ausgenommen sind Verbote zum Schutz der gemeinen Flussmuschel.

Abs. 4

Aus Gründen der Fischereibewirtschaftung im Sinne der Definition des § 3 Ziffer 11 soll eine Ausnahmegewilligung mit entsprechenden Einschränkungen, in besonders sensiblen Bereichen („Krustentiere oder Muschelvorkommen“!) versehen werden können. Ein Abfischen in mehrjährigen Abständen ist zur Regeneration und Reproduktion von Krustentieren und Muschelvorkommen unbedingt erforderlich.

Abschnitt III**Zu § 14:**

Abs.1

Gegenüber der bisherigen Regelung zur Erlangung der NÖ Fischerkarte gestaltet sich dieser Vorgang nunmehr wie folgt:

Zuständige Behörde für die Ausstellung der Fischkarte ist nunmehr der Fischereirevierversband, in dessen Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde. Um das bisher von den Bezirksverwaltungsbehörden gebotene Bürgerservice nicht schmälern zu wollen, wird der NÖ Landesfischereiverband mit seinen 5 Fischereirevierversbänden dafür zu sorgen haben, den Kurs zur Erlangung der erforderlichen rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Ausübung des Fischfanges und damit letztendlich für die Erlangung der Fischerkarte möglichst an den Standorten der Bezirksverwaltungsbehörden (Grundsatz der Dezentralisierung) je nach Bedarf anzubieten. Nach positiver Absolvierung des Kursbesuchs (keine Fischerprüfung!) kann die Fischerkarte auf unbürokratische Weise vom Bürger erlangt werden. Zusätzlich können einerseits durch Einsatz moderner Medien (z.B. Internet) weitere erforderliche Informationen und Antragsformulare bürgernah zur Verfügung gestellt werden, andererseits

die Bezirksverwaltungsbehörden in geeigneter Form daran mitwirken (Auflage der Formulare, rechtliche Informationen, ...). Durch die Neugestaltung des Weges zur Erlangung der Fischerkarte soll dem Gedanken der Selbstverwaltung vermehrt zum Durchbruch verholfen werden.

Abs. 2

Ein zentrales Anliegen dieses Gesetzes bildet die Einführung eines Fischerkurses, mit welchem die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden sollen. Um die Bezirksverwaltungsbehörden zu entlasten und den Stellenwert eines NÖ Landesfischereiverbandes als Körperschaft öffentlichen Rechtes (siehe §§ 29 ff) hervorzuheben, soll diese Vorbereitung unter der „Schirmherrschaft“ des NÖ Landesfischereiverbandes ausgerichtet und abgeführt werden. Da die Ausbildungsziele im Rahmen des Fischerkurses erreicht werden müssen, kann die Zielerreichung auf geeignete Weise (interne Überprüfung) festgestellt werden ohne dass aufwendige Regelungen über Prüfungen insgesamt entfallen können.

Es ist auch aus grundlegenden Naturschutzüberlegungen erforderlich, dass nur „ausgebildete“ Fischer den Fischfang ausüben dürfen. Insgesamt soll diese Neueinführung der Ökologie zur Durchsetzung verhelfen.

Abs. 3

Eine Gleichstellung mit anderwärts absolvierten gleichwertigen oder einschlägigen Ausbildungsgängen erscheint in diesem Zusammenhang erforderlich und sinnvoll, um dem Bürger keine unnötigen Lasten aufzubürden. Die großzügigen Übergangsbestimmungen (§ 41) sollen weiter dafür Sorge tragen, dass Personen, die eine Fischerkarte in Niederösterreich innerhalb der letzten 5 Jahre vor Inkrafttreten des NÖ Fischereigesetzes 2001 besessen haben, keinen Kurs besuchen müssen (Vermutung der fischereifachlichen Eignung). Dem NÖ Landesfischereiverband obliegt die Feststellung einer gleichwertigen Ausbildung oder einschlägigen Berufsausbildung durch Verordnung.

Abs. 4

Die Vortragsgegenstände sollen die wichtigsten Themen zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung abdecken. Durch diesen Kursbesuch soll den ständig steigenden Anforderungen an die Fischereiausübenden durch Kenntnisse der Fischarten, ihrer Biologie und Lebensräume inklusive Rechtsvorschriften entsprochen werden. Besonders hinsichtlich der Schonzeiten und Brittelmaße ist es notwendig, dass diese Arten auch mit Sicherheit von

allen Ausübenden erkannt und unterschieden werden können. Gleichfalls sind für eine nachhaltige und ordentliche Bewirtschaftung und Ausübung der Fischerei grundlegende Fach- und Rechtskenntnisse notwendig.

Abs. 6

Die Wortfolge „nicht übertragbar“ soll den personenbezogenen Charakter dieser Urkunde noch hervorheben. Es erscheint in diesem Zusammenhang selbstverständlich, dass die Gültigkeit einer Fischerkarte vom Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages abhängig ist.

Abs. 9

Durch die Wortfolge „Unlesbarkeit“ und „Unvollständigkeit“ ist nur für den Inhaber einer Fischerkarte und nicht der Fischergastkarte (§ 16) ausdrücklich der Anspruch zur Duplikatsausstellung gegeben.

Im übrigen soll auch hier eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten erfolgen. Der Entfall der körperlichen und geistigen Eignung ist durch die Einführung des Vorbereitungskurses entbehrlich geworden. Darüber hinaus wird im verstärkten Maße im medizinischen und sozialen Bereich die Ausübung des Fischfanges als therapeutisch wertvoll betrachtet.

Zu § 15:

Abs. 1

Diese Bestimmung ist gegenüber dem bisherigen Text um den Begriff des „Verbandsbeitrages“ erweitert, wobei auch die Gültigkeit der Fischerkarte berührt wird. Die Notwendigkeit zur Einführung eines eigenen Verbandsbeitrages für einen NÖ Landesfischereiverband als Selbstverwaltungskörper ist zur Erlangung der von der Verfassung vorgegebenen Maxime der relativen finanziellen Selbständigkeit unabdingbar. Die Abgabe und der Beitrag sind an den Landesverband zu entrichten.

Abs. 2

Hier wird klargestellt, dass nunmehr der NÖ Landesfischereiverband durch Verordnung die Fischerkartenabgabe und den Verbandsbeitrag festsetzt. Die Hauptversammlung des NÖ Landesfischereiverbandes hat die Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festzusetzen (§ 31 Abs. 5). Zur künftigen Berechnung der Höhe der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages war es erforderlich, einen zeitlichen Ausgangspunkt festzulegen.

Abs. 3

Da der NÖ Landesfischereiverband nunmehr viele Aufgaben übernommen hat, die früher von den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Amt der Landesregierung erledigt wurden (insbesondere die hier normierte Einhebungsbefugnis des NÖ Landesfischereiverbandes) erscheint es sachlich gerechtfertigt, wenn die Aufteilung der Mittel aus der Fischerkartenabgabe nunmehr im Verhältnis 50 % : 50 % erfolgt.

Abs. 5

Die Bestimmung dieses Absatzes ist hinsichtlich des Verbandsbeitrages inhaltlich dem § 63 Abs. 4 NÖ JG nachgebildet. Die Fischereiförderungsmittel sind generell zweckgebunden.

Abs. 6

Es erscheint logisch und nachvollziehbar, wenn der NÖ Landesfischereiverband und die 5 Fischereirevierversände die Mittel aus dem Verbandsbeitrag zur Abdeckung der Kosten der ordnungsgemäßen Geschäftsführung verwenden.

Zu § 16:

Fischergastkarten sollen, einer berechtigten Forderung des Tourismus entsprechend, gemäß Absatz 5 für das ganze Bundesland Niederösterreich und für insgesamt höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr ausgestellt werden können. Das bedeutet, dass ein Fischereiausübungsberechtigter im Gegensatz zur alten Regelung mehr Fischergastkarten ausstellen kann, als es der Höchstanzahl seiner für ihn durch den Fischereirevierversand festgesetzten Lizenzen entspricht.

Weiters wurden die Begriffe „Ausstellung“ und „Ausgabe“ nunmehr in eine einwandfreie sprachliche Form und Bedeutung (siehe auch § 14) gebracht.

Abs. 1 und 2

Die Ausgabe der Fischergastkarten erfolgt durch die Fischereirevierversände. Nunmehr ist neu, dass Fischergastkarten unabhängig von der bisherigen Zuständigkeit von jedem Fischereirevierversand ausgestellt werden können. Die Übergabe einer Aufstellung von Schonzeiten, Brittelmaßen und fischereipolizeilicher Bestimmungen (Abs. 2) erscheint im Sinne des geforderten Servicegedankens und zum Ausschalten von Rechtsunsicherheiten

als unbedingt erforderlich. In der bisherigen Fassung des NÖ Fischereigesetzes 1988 fehlte eine solche ausdrückliche Bestimmung.

Abs. 3

Die Fischergastkarten werden vom Fischereiausübungsberechtigten an die Fischergäste vergeben, wobei diese ihre fischereifachliche Eignung (z.B. Befragung, Stand der Ausrüstung etc.) glaubhaft zu machen haben (Abs. 4) und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Abs. 5

Die Fischergastkarten gelten, wie oben angeführt, für das Bundesland Niederösterreich. Damit erhält der Fischergast die Legitimation, auch in Revieren anderer Fischereiausübungsberechtigter den Fischfang auszuüben, wobei selbstverständlich die Bestimmungen der §§ 9 ff zu beachten sind!

Abs. 6

Um „Umgehungshandlungen“ zum Besuch des Vorbereitungskurses zu verhindern, wurde die Beschränkung des Fischfanges mittels Fischergastkarte auf höchstens 30 Tage pro Person und Kalenderjahr eingeführt. Der Fischereiausübungsberechtigte wird sich diesen Umstand vom Fischergast anlässlich der Ausgabe bestätigen lassen müssen, außerdem wird dabei die Eigenverantwortung des Fischereiausübungsberechtigten unterstrichen.

Abs. 8

Um Missbräuche zu vermeiden, soll die Ausstellung eines Duplikats nicht mehr möglich sein.

Abschnitt IV

Der ganze Abschnitt wurde gestrafft und die bisher geltenden aufwendigen Bestimmungen über die Fischereiaufseherprüfung eliminiert. In Zukunft wird die Schulung der Kandidaten für diese Funktion der Oberhoheit des NÖ Landesfischereiverbandes überlassen, die Behörde ist aber weiterhin verpflichtet, die Beeidigung der Wacheorgane nach Namhaftmachung und ordnungsgemäßer Bestellung, der ein erfolgreicher Besuch eines Fischereiaufseherkurses vorangeht unter der vollen „Garantie“ des NÖ Landesfischereiverbandes weiterhin vorzunehmen.

Zu § 17:

Abs. 1

Hier soll deutlicher als bisher hervorgehoben werden, dass die Fischereiaufseher ihre Aufgaben nur für jenen Bereich wahrzunehmen haben, für den sie bestellt sind.

Abs. 2 bis 4

Der Katalog der Obsorgepflichten wurde entsprechend erweitert und übersichtlich gegliedert. Gleichfalls sollen die Rechte und Pflichten, die im Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBl. 6560-1 festgesetzt sind, ergänzt und konkretisiert werden. Damit soll eine stärkere Stellung der Fischereiaufseher ausgedrückt werden.

Zu § 18:

Der Text dieser Bestimmung entspricht im Zuge der allgemeinen Liberalisierung und der Übertragung der Verantwortung auf die Fischereiausübungsberechtigten, weil die bisher vorgesehene Fischereiaufseherprüfung entfällt. Der NÖ Landesfischereiverband ist sehr wesentlich bei diesem sensiblen Thema gefordert.

Abs. 1

Die Einfügung der Ersatzvornahme entspricht dem (alten) § 22 Absatz 3.

Abs. 2

Diese Formulierung ist dem neuen § 14 nachempfunden, nur im Sinne der gehobenen Bedeutung und Stellung des Fischereiaufsehers strenger formuliert. Ein Fischereiaufseher muss zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Fischereischutzes und seinen Aufgaben als öffentliche Wache besitzen. Formal ist eine Prüfung wie bisher nicht mehr erforderlich, im Rahmen des Kursbesuches wird jedoch das geforderte Wissensniveau auf geeignete Weise (interne Überprüfung) festgestellt werden müssen. Damit soll gegenüber der bisherigen Rechtslage zwar dereguliert, aber im Endergebnis keine Verschlechterung in der Qualität eintreten.

Abs. 3

Der auch in den Fischereigesetzen anderer Bundesländer zum Ausdruck gebrachte Wille, die „Fischerei“ zu harmonisieren, findet hier seinen Niederschlag. Hier gilt auch grundsätzlich das zu § 14 Abs. 3 Gesagte.

Abs. 4

Die Vortragsgegenstände sollen nicht nur die wichtigsten Themen zum Nachweis der fischereifachlichen Eignung abdecken, sondern auch die Bestimmungen über Aufgaben des Fischereischutzes. Durch diesen Kursbesuch soll ähnlich der Kursvorbereitung auf die erstmalige Beantragung einer Fischerkarte den ständig steigenden Anforderungen an die Fischereiausübenden durch Kenntnisse der Fischarten, ihrer Biologie und Lebensräume einschließlich Rechtsvorschriften entsprochen werden. Gleichfalls sind für eine nachhaltige und ordentliche Bewirtschaftung und Ausübung der Fischerei grundlegende Fach- und Rechtskenntnisse notwendig. Weiters wird auf das zu § 14 Abs. 4 Gesagte verwiesen.

Abs. 5

Eine wesentliche Neuerung im Gesetzesentwurf bildet die Bestimmung, dass die Bestellung zum Fischereiaufseher durch Bescheid des NÖ Landesfischereiverbandes erfolgt, der damit die „Garantie“ für den Kandidaten übernimmt. Ein Widerruf der Bestellung ist aufgrund der Wichtigkeit der Funktion des Aufsehers gesetzlich verankert.

Abs. 6

Hier soll die Gleichstellung von EU- bzw. EWR-Ausländern mit Inländern zum Ausdruck gebracht werden. Es wurden die bereits novellierten Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBL. 6500-14 in analoger Weise herangezogen (§ 67 Abs. 1 lit.a, Abs. 3 bis 6). Die Namhaftmachung stellt eine logisch notwendige Voraussetzung für eine Bestellung dar und wurde daher ausdrücklich aufgenommen.

Abs. 7

Der Begriff der „Vertrauenswürdigkeit“ wurde neu, kürzer und prägnanter erfasst. Die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung bietet weiters die Gewähr, dass nur charakterlich einwandfreie Personen als Fischereiaufseher bestellt werden können.

Abs. 8

Diese Bestimmung war im geltenden Recht unter § 22 Abs. 4 normiert und wurde für den NÖ Landesfischereiverband adaptiert.

Abs. 9

Diese Bestimmung war im geltenden Recht unter § 23 Abs. 5 normiert und wurde unverändert übernommen, weil die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich des Verwaltungsstrafrechtes in den eigenen Wirkungsbereich eines Selbstverwaltungskörpers verfassungswidrig wäre (vgl. VfSlg. 8155/1977).

Abschnitt V

§§ 19 bis 24:

Dieser Abschnitt entspricht mit gewissen Adaptierungen dem bisher geltenden Recht. Weiters wurden die in vielen Paragraphen „zerstreuten“ Bestimmungen des geltenden Rechtes zusammengefasst.

Neu ist die Auslagerung der behördlichen Aufgaben an den NÖ Landesfischereiverband.

Zu § 19:

Abs. 2

Der Begriff „oberirdisch zusammenhängend“ soll verdeutlichen, dass nur Oberflächengewässer, nicht jedoch unterirdisch verlaufende Grundwasserströme in die Reviereinteilung mit einbezogen werden sollen.

Zu § 20:

Dieser enthält im Wesentlichen eine Zusammenstellung der Bestimmungen des bisherigen § 27 Abs. 1 und 2 als auch 36 Abs. 1 im NÖ Fischereigesetzes 1988.

Zu § 21:

Zum Schutz des Fischereiberechtigten ist nunmehr bei der Unter- bzw. Weiterverpachtung ausdrücklich seine Zustimmung gefordert, die in der Regel auch im Pachtvertrag festgelegt sein wird.

Zu § 22:

Durch die Neufassung der Überschrift („Mitbewirtschaftung“) soll besser als bisher zum Ausdruck kommen, dass die zugewiesenen Fischwässer kein Bestandteil des Eigenreviers

werden, sondern nur betreuungsmäßig zugeteilt werden. Der Ausdruck „die“ ist sprachlich besser als „diese“. Weiters soll ausgeschlossen werden, dass Fischwässer ohne direkten Zusammenhang einem Eigenrevier zugewiesen werden.

Zu § 23:

Das Wort „Verpachtungszwang“ sollte vermieden werden, daher wurde allein der Ausdruck „Verpachtung“ gewählt.

Abs. 7

Durch die neueingeführte Möglichkeit zur Ausnahme von der Verpachtung sollen die erheblichen Interessen ökologisch interessierter Fischereiberechtigter durchgesetzt werden können. Der Zweck der Regelung erscheint durch die angeführte Interessensabwägung und durch die Möglichkeit zur Anordnung von Einschränkungen gewährleistet. Durch das Einfügen der Ausnahmeregelung soll auch bei der Unter- und Weiterverpachtung dem Ökologiedanken besser Rechnung getragen werden können.

Zu § 24:

Abs. 1

Durch das neu normierte Erfordernis der Volljährigkeit soll ausgeschlossen werden, dass, so wie bisher, schon Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und über entsprechendes Einkommen oder Vermögen verfügen, die Pachtfähigkeit erlangen. Da nicht angenommen werden kann, dass bereits bei Erreichen des 14. Lebensjahres entsprechendes Wissen und Verständnis für eine ökologische Fischereibewirtschaftung vorhanden ist, war es erforderlich die Altersgrenze anzuheben. Durch die Verwendung des Ausdrucks „Vermögensverhältnisse“ soll im Gegensatz zur früheren Regelung die Pachtfähigkeit auch im Falle keines eigenen Einkommens gegeben sein. Der Ausdruck „Wassertiere“ findet in konsequenter Anwendung der Begriffsdefinition gem. § 3 Ziffer 6 hier Eingang.

Abs. 2

Hier wurde eine Straffung des Gesetzestextes vorgenommen und nunmehr klar ausgedrückt, dass nicht mehr sämtliche Organe oder Mitglieder einer juristischen Person alle Voraussetzungen der Pachtfähigkeit ausweisen müssen.

Abschnitt VI

Zu § 25:

Dieser entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage im § 39 NÖ Fischereigesetz 1988.

Abs. 1

Die Aufnahme der Fischereiberechtigten in den befugten Personenkreis soll diesem zur Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber dem Fischereiausübungsberechtigten (auch in zivilrechtlicher Hinsicht) dienen. Gegenüber dem Entwurf wurde die Ausübung der Befugnisse auf das erforderliche Maß eingeschränkt, da es sich dabei um einen Eingriff in die Rechte Dritter handelt.

Zu den „Organen der Fischereireviervverbände“ (siehe § 39 Abs. 1 geltendes Recht) gilt das zu § 9 Abs. 1 Gesagte. Aufgrund der bisher unklaren Regelung, in welcher Zusammensetzung „Organe des Fischereireviervverbandes“ (vgl. § 49 Abs. 1 geltendes Recht) im Rahmen dieser Bestimmung tätig geworden sind, war es erforderlich, dem einzelnen Mitglied des Fischereireviervausschusses diese Verpflichtung aufzuerlegen. Die Aufnahme von Aufsichtspersonen ist aufgrund der Bestimmung des (neuen) § 9 Abs. 2 erforderlich.

Abs. 3

Der Übergang der Zuständigkeit von der Behörde (§ 3 Z. 2) auf die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde soll den territorialen Bezug und damit auch die Ortskenntnis hervorheben, aber auch der Verwaltungsvereinfachung dienen.

Abs. 4 und 5

Gegenüber der bisherigen Bestimmung soll nicht eine bloße Störung sondern eine Behinderung Grad der Beurteilung sein. Auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben kommt es von einer verschuldensunabhängigen Haftung zu einer bloßen zivilrechtlichen (grundsätzlich verschuldensabhängig), weil eine Sonderregelung nicht (mehr) vertretbar erscheint.

Zu § 26:

Dieser entspricht im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage im § 40 NÖ Fischereigesetz 1988. Der ursprünglich im Entwurf enthaltene 3 Satz im Abs. 1 wurde ersatzlos gestrichen.

Zu § 27:

Abs. 1

Der Abs. 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung, ist aber sprachlich in Teilbereichen neu gefasst.

Abs. 2

Durch die teilweise Neuformulierung des ersten Satzes soll auf die besonderen Bedürfnisse des Wasserberechtigten ausdrücklich Rücksicht genommen werden. Durch Ergänzungen im Zusammenhang mit den neuen Begriffsdefinitionen konnte ein Klarstellung erreicht werden.

Der Entfall der Ersatzvornahme, falls kein Einvernehmen hergestellt werden kann, ist damit begründet, dass Ersatzvornahmen in der Praxis kaum durchführbar sind und so der Druck auf die Parteien zur Herstellung des Einvernehmens ausgeübt werden soll.

Abs. 3

Hier soll der Konnex zu § 97 Abs. 6 NÖ JG hergestellt werden. Die Einwirkungsmöglichkeit auf jagdbare Tiere, die fischereischädliches Wild darstellen, soll unter den dargestellten Anforderungen gegeben sein. Dabei soll jedoch auch auf EU-rechtlich relevante Regelungen Bedacht genommen werden. Diese Bestimmung dient der Wiedereinführung einer ähnlich lautenden Bestimmung vor Geltung des NÖ Fischereigesetzes 1988 (siehe § 38 Abs. 3 NÖ Fischereigesetz, LGBl. 6550-0).

Abschnitt VII

Zu § 28:

Abs. 1

Dieser entspricht dem bisherigen § 42 NÖ Fischereigesetz 1988.

Abs. 2

Hier soll ausdrücklich die gesetzliche Ermächtigung zur Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs festgelegt werden. Im übrigen wird auf das Datenschutzgesetz 2000 hingewiesen.

Die Möglichkeit zur EDV-mäßig geführten Datenführung soll den Anforderungen an eine moderne Verwaltung entsprechen. Außerdem sollen mögliche zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich mitberücksichtigt werden. Vom NÖ Landesfischereirat wurde der Landesregierung der Vorschlag zur Umstellung des Fischereikatasters auf EDV erstattet und ist beinahe zur Gänze abgeschlossen. Zur Erfüllung der Aufgaben des NÖ Landesfischerei-

verbandes ist es erforderlich, dass dieser im Besitz des Fischereikatasters aller NÖ Fischereivereineverbände ist.

Abs. 3 bis 7

Der Fischereikataster ist nunmehr in einen frei zugänglichen (öffentlichen) und einen beschränkt zugänglichen (nicht öffentlichen) Teil gegliedert. Der nicht öffentliche Teil soll dabei Informationen und Aufzeichnungen enthalten, die dem Fischereivereinverband zur Erfüllung seiner ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben dienen, und deren Inhalt nicht für jedermann bestimmt ist. Neu ist außerdem die ausdrückliche Verpflichtung zur Schaffung eines Fischereiatlanten (grafische Darstellung der Fischereivereine), der derzeit nur auf freiwilliger Basis geführt worden ist.

Die Gliederung in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil soll zum einen die Aussagekraft des Fischereikatasters erhöhen und zum anderen den Datenschutz und die persönlichen Interessen jedes einzelnen gewährleisten. Außerdem soll die Verpflichtung zur grafischen Darstellung der Fischereivereine eine bessere Überblicksmöglichkeit schaffen. Durch die Einschränkung auf das Einsichtsrecht in den öffentlichen Teil soll einerseits das erforderliche Informationsbedürfnis Dritter befriedigt, jedoch der Datenschutz gewahrt bleiben. Die Bestimmung des Absatzes 6 gibt im wesentlichen vor, welche Inhalte im nichtöffentlichen Teil aufzunehmen sind. Die Urkundensammlung (Abs. 7) dient der Anlegung des Fischereikatasters und ist daher nicht öffentlich einsehbar. Die Urkundensammlung soll dem Fischereivereinverband die Nachvollziehbarkeit von Eintragungen im Fischereikataster ermöglichen und die Führung einer solchen ausdrücklich gesetzlich normieren.

Abs. 8

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen der bisherigen im § 43 Abs. 4.

Die Vorsehung einer vierwöchigen Frist zur Urkundenvorlage soll die Aktualität des Fischereikatasters sichern helfen.

Abschnitt VIII

Dieser ist vollkommen neu gestaltet, weil nach der derzeit geltenden Regelung kein NÖ Landesfischereiverband als Interessensvertretung eingerichtet ist. Der bisherige NÖ Landesfischereirat entfällt ersatzlos, seine Aufgaben gehen im wesentlichen auf den NÖ Landesfischereiverband über. Die bisherigen fünf Fischereivereineverbände verlieren ihren Sta-

tus als Körperschaft öffentlichen Rechtes, werden aber einer einzigen Körperschaft des öffentlichen Rechts „NÖ Landesfischereiverband“ mit gesetzlich garantierten Selbständigkeiten eingegliedert.

Zu § 29:

Abs. 1

Analog der Bestimmung des § 125 Abs. 1 NÖ JG sollen vor allem die bisher fischereilich nicht vertretenen Inhaber von gültigen Fischerkarten in dem neu geschaffenen NÖ Landesfischereiverband zusammengefasst werden.

Abs. 2

Die Errichtung eines NÖ Landesfischereiverbandes als Körperschaft öffentlichen Rechts ist ein zentrales Anliegen dieses Gesetzesentwurfes. Der NÖ Landesfischereiverband baut grundsätzlich auf dem Gefüge der Fischereireviervverbände auf. Der NÖ Landesfischereirat kommt hingegen in diesem Gesetzesentwurf nicht mehr vor. Dessen bisherige Beratungsfunktion übernimmt der NÖ Landesfischereiverband neben zahlreichen anderen Aufgaben.

Der NÖ Landesfischereirat wird grundsätzlich in den Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes übergeleitet.

Die Selbstverwaltung des Fischereiwesens soll damit eine ausdrückliche Aufwertung als Bestand der Landeskultur erfahren, wobei zahlreiche Bestimmungen dem NÖ Jagdgesetz 1974 nachempfunden worden sind. Selbstverwaltung ist die Tätigkeit von Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit obligatorischer Mitgliedschaft und einer gewissen finanziellen Selbständigkeit, deren Organe (unmittelbar oder mittelbar) von den Verbandsangehörigen bestellt werden, mit Befehls- und Zwangsgewalt ausgestattet sind und in relativer Unabhängigkeit von den staatlichen Organen (weisungsfrei, aber aufsichtsunterworfen) Verwaltungsaufgaben besorgen (siehe Antoniulli/Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht³, Seite 388). Nur durch die Schaffung einer Körperschaft öffentlichen Rechtes erscheint die Interessensvertretung vor allem in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben (siehe VfSlg Nr. 8215/1977) gewährleistet. Daher ist eine weisungsfreie Besorgung der im Rahmen dieses Selbstverwaltungskörpers übertragenen Angelegenheiten zulässig, weil Interessen der Verbandsangehörigen berührt werden und von ihnen auch bewältigt werden können. Dabei soll eine Einflussmöglichkeit auf gewisse Aufgaben der Fischereireviervverbände keine Zentralisierung bedeuten, sondern das Fischereiwesen in Niederösterreich aus einem Guss erscheinen lassen. Die Rechte und Pflichten eines zukünftigen NÖ Landesfischereiverband-

des sind im vorliegenden Entwurf geregelt. Ein eigener Gründungsakt ist nicht erforderlich, da die Körperschaft öffentlichen Rechts unmittelbar auf dem Gesetz basiert. Für die Einrichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechtes im Bereich der Landesgesetzgebung und Vollziehung ist damit der Niederösterreichische Landtag kompetent. Damit soll auch die Organisationsstruktur des Fischereiwesens in Form einer Landesorganisation die Vorreiterrolle von Niederösterreich unterstreichen. Die Landesfischereiverbände in Oberösterreich, Salzburg und Tirol sowie der Wiener Fischereiausschuss sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg verfügen die Interessensvertretungen auf Landesebene über kein Körperschaftsrecht.

Die bis jetzt existierenden 5 Fischereirevierversände in Niederösterreich werden als regionale Untergliederungen aber eigene Organe des NÖ Landesfischereiverbandes weitergeführt werden und sollen alle ihre Rechte, vor allem das Recht der Förderungsvergabe im regionalen Bereich behalten. Sie sollen aber auch ihre eigene Dachorganisation ganz wesentlich unterstützen.

Dieser Landesvertretung wird es daher obliegen, auch für gleichwertige Organisationsstrukturen innerhalb der Bundesländer zu plädieren, damit eine funktionierende Zusammenarbeit der Länderververtretungen für ökologische Belange gesichert wird.

Durch den Sitz in St. Pölten soll gleichzeitig die Verbundenheit zur Landesregierung und zum Landtag ausgedrückt werden.

Es war daher notwendig, quasi als Überbau und Bindeglied einen Selbstverwaltungskörper als Interessensvertretung der Fischerei auf Landesebene einzurichten.

Abs. 3

Hier soll die ausschließliche Aufsichtsbefugnis der Landesregierung über den NÖ Landesfischereiverband dargestellt werden. Der NÖ Landesfischereiverband gibt sich selbst eine Satzung, die zu genehmigen und kundzumachen ist. Auch ist hier die Aufsicht über die Fischereirevierversände durch die Behörde (§ 3 Z. 2) geregelt.

Abs. 4 bis 10

Hier werden die Aufsichtsmittel dargelegt. Obwohl gegen Entscheidungen des NÖ Landesfischereiverbandes kein Rechtsmittel zulässig ist, ergibt sich aus der Aufsichtspflicht der Landesregierung, dass Bescheide des NÖ Landesfischereiverbandes unter bestimmten Voraussetzungen für nichtig erklärt und aufgehoben werden können. Folgerichtig können

von der Landesregierung auch Organe des NÖ Landesfischereiverbandes aufgelöst werden. Der weitere Katalog der Aufsichtsrechte soll die Eingriffsmöglichkeiten und Kontrollmöglichkeiten sicherstellen. Ein Rechtsmittel soll die Qualität der Entscheidung sichern helfen.

Abs. 11

Die Verwendung des NÖ Landeswappens bei der Gestaltung des Verbandsabzeichens ist dem § 125 Abs. 7 NÖ JG nachempfunden.

Zu § 30:

Abs. 1

Hier sollen sämtliche Organe des NÖ Landesfischereiverbandes unter ausdrücklicher Erwähnung der 5 Fischereirevierversände aufgezählt werden.

Abs. 2

Die Zusammensetzung der beschließenden Mitglieder des Vorstandes entspricht grundsätzlich der des NÖ Landesfischereirates nach dem NÖ Fischereigesetz 1988. Neu aufgenommen in den Entwurf wurden neben dem Amt sachverständigen ein Vertreter der Landes-Landwirtschaftskammer und Persönlichkeiten aus dem Bereich von Interessensvertretungen oder der Wissenschaft als Mitglieder mit beratender Stimme.

Abs. 3

Hier soll die Vertretungsregelung die Funktionsfähigkeit des Vorstandes gewährleisten.

Abs. 4

Durch den Wahlmodus ist festgelegt, dass die Personen aus der Mitte des Vorstandes zu wählen sind.

Abs. 5

Hier wird die Vertretungsregelung für den Verband nach außen festgelegt.

Abs. 6

Durch die Festlegung der Zusammensetzung des Organs der Hauptversammlung soll eine Demokratisierung des Fischereiwesens auf breiter Basis angestrebt werden. Dies bedeutet ein gerechtfertigtes Verlangen der zirka 50.000 Besitzer von Fischerkarten im Lande Nie-

derösterreich auf Mitsprache bei der Verwaltung eines NÖ Landesfischereiverbandes. Durch die Bestimmung, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fischereirevierausschüsse Sitz und Stimme haben, soll den Intentionen des Gesetzes auf angemessene Vertretung der Fischereiberechtigten bzw. Fischereiausübungsberechtigten Rechnung getragen werden. Durch die Möglichkeit zur Aufnahme von Fischerkarteninhabern sollen auch deren Interessen vertreten werden, ohne dass der Fischerkarteninhaber einem Verein angehören muss. Insgesamt soll der NÖ Landesfischereiverband auf eine breite Basis gestellt werden.

Die Vertreter der drei Fischereivereine, bzw. -verbände mit der landesweit größten Bedeutung und der Vertreter der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer werden von ihren Organisationen ohne weiteren behördlichen Bestellungsakt in den NÖ Landesfischereiverband entsandt.

Abs. 7

Durch die Genehmigungsbefugnis der Hauptversammlung soll den Grundsätzen der Selbstverwaltung entsprochen werden.

Abs. 8 bis 10

Die Abstimmungserfordernisse in den Organen waren in den Gesetzestext aufzunehmen, weitere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Satzung vorbehalten.

Zu § 31:

Der NÖ Landesfischereiverband soll neben den Aufgaben des alten NÖ Landesfischereirates neue übernehmen, wobei wesentliche ökologische, aber auch vor allem behördliche Aufgaben dazukommen. Der Vorstand hat einerseits Koordinationsaufgaben, andererseits neben intensiven Kontakt zu Behörden, die Ökologie wesentlich zu fördern.

Die Aufnahme einzelner Agenden ist den Bestimmungen des NÖ JG (§ 126 Abs. 4) nachgebildet. Die Aufgaben des Vorstandes sind taxativ, die der Hauptversammlung demonstrativ geregelt. Die Hauptversammlung soll ihre Kontrollaufgaben wahrnehmen und Entscheidungen wichtiger und grundsätzlicher Natur herbeiführen.

Die Trennung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches erfolgte nach den vorgegebenen verfassungsrechtlichen Kriterien.

Um die Kontaktaufnahme der Mitglieder des NÖ Landesfischereiverbandes untereinander zu fördern, ist ein mindestens einmal jährlich abzuhaltender Landesfischertag vorgesehen.

Die Geschäftsführungsregeln sind denjenigen des NÖ Landesfischereirates nachempfunden mit der einen Ausnahme, dass der NÖ Landesfischereiverband seine Kanzleigeschäfte selbst wahrzunehmen hat. Im Lichte dieser Aufgaben sind auch die notwendigen Mittel aus dem Verbandsbeitrag zu verstehen.

Die einheitliche Festsetzung der Entschädigung soll die Rücksichtnahme auf die tatsächlichen Kosten ohne Bindung an eine Obergrenze ermöglichen.

Zu § 32:

Abs. 1

Wie schon oben ausgeführt, richtet der NÖ Landesfischereiverband zur Wahrung der regionalen Interessen der Fischerei die – jetzt ja schon bestehenden – Fischereirevierversände, die seit dem NÖ Fischereigesetz 1988 den Statut einer Körperschaft öffentlichen Rechtes gehabt haben, als Untergliederungen bzw. Organe ein.

Abs. 2

Die „Auslagerung“ des Wirkungsbereiches der einzelnen Fischereirevierversände in den Anhang 2 ist aus Übersichtlichkeitsgründen angebracht. Die Zuständigkeiten wurden nur in Teilbereichen neu gefasst bzw. konkretisiert.

Zu §§ 33 bis 34:

Die Formulierungen über die Organe der Fischereirevierversände, deren Zusammensetzung und deren Aufgabenbereich sind im wesentlichen gegenüber dem geltenden Recht völlig unverändert, es war ja auch im Vorfeld der Beratungen die Vorgabe der Fischereirevierversände, die Kompetenzen gegenüber dem geltenden Recht weder zu verringern noch abzuwerten.

Neu aufgenommen wurden im § 33 Abs. 3 die Möglichkeit, auch die Ersatzmitglieder mit beratender Stimme wegen der Kontinuität und des breiten Konsenses beizuziehen. Weiters soll durch die Ergänzung „aus seiner Mitte“ sichergestellt werden, dass die maßgeblichen Funktionäre aus den eigenen Reihen stammen müssen.

Es war zwar bisher selbstverständlich, dass Mitglieder der Organe im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind, doch im Sinne einer Vorbildwirkung war es im § 33 Abs. 5 notwendig, diese Verpflichtung ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 34:

Zu den bisherigen im NÖ Fischereigesetz 1998 angeführten Aufgaben wurden den Fischereirevierversänden zusätzlich neue Aufgaben übertragen. Es soll dadurch dem ökologischen Gedanken des Entwurfes Rechnung getragen werden.

Einige neue Bestimmungen erwähnt seien, die im Absatz 3 Änderungen gegenüber dem geltenden Recht darstellen:

Da für Fischergastkarten keine Höchstzahl für die Ausgabe vorgesehen sind, musste die bisherige Bestimmung ersatzlos entfallen.

Die bisher unterschiedlichen Bezeichnungen „Jahresschlussrechnung“ und „Jahresabschlussrechnung“ wurden einheitlich auf „Jahresschlussrechnung“ geändert.

Die Hereinnahme des Wortes „Aufhebung“ von Laichschonstätten soll der Rechtssicherheit dienen und dem Fischereirevierversand eine explizite Antragsbefugnis (obwohl im WRG 1959 nicht ausdrücklich genannt) geben.

Einige Bestimmungen wurden in die anderen Absätze eingeordnet und können entfallen, die Wahl der Mitglieder ist in der NÖ Fischereiverordnung zu regeln.

Zu § 35:

Abs. 1

Hier soll klargestellt werden, dass gegenüber der bisherigen Formulierung der Fischereirevierversand bescheidmäßig den Revierbeitrag vorzuschreiben hat.

Abs. 2

Die Herabsetzung des Revierbeitrages auf 15 % der Bemessungsgrundlage ist einerseits dadurch begründet, dass in Niederösterreich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit gewirtschaftet werden soll und andererseits diese Höchstgrenze derzeit nur von einem Fischereirevierversand ausgeschöpft wird und die anderen Verbände weit darunter liegen. Außerdem erscheint durch die im etwa zehnjährigen Abstand erfolgende Anpassung der Bemessungsgrundlage die Gebarung der Revierverbände zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass der NÖ Landesfischereiverband aus Mitteln des Verbandsbeitrages, welche auch eine zusätzliche finanzielle Belastung für Fischerkarteninhaber mit sich bringt, unterstützend eingreift.

Abs. 5

Der Übergang der Zuständigkeit über die Entscheidung von Einwendungen (hier: Berufung) von der Behörde gemäß § 3 Z. 2 auf den NÖ Landesfischereiverband in fachlichen Angelegenheiten soll eine Entlastung dieser Behörde herbeiführen.

Abs. 6

Der Übergang der Zuständigkeit für die Ausstellung eines Rückstandsausweises von der Behörde auf den Fischereirevierversand soll ebenfalls eine Entlastung der Behörde herbeiführen.

Abschnitt IX

Zu § 36:

Abs. 1 und Abs. 2

Aufgrund einzelner Änderungen gegenüber dem NÖ Fischereigesetz 1988 ist es notwendig, den Strafkatalog entsprechend zu adaptieren bzw. zu erweitern. Im Sinne des manifestierten Ökologiegrundsatzes dieses Gesetzes erscheint die Forderung nach Erweiterung der strafbaren Tatbestände bei gleichzeitiger Erhöhung des nunmehr einheitlichen Strafrahmens als konsequent und gerecht. Die Erhöhung des Strafrahmens ist auch damit begründet, dass dem Fischerei(ausübungs)berechtigten zahlreiche Aufgaben in Eigenverantwortung übertragen wurden und dadurch der Gedanke der Prävention stärker zum Ausdruck kommen soll.

Abs. 3

Entspricht dem § 58 Absatz 3 (alt).

Zu § 37:

Abs. 1

Verbotene Vorrichtungen und Fangmittel müssen nicht zwingend Angelgeräte sein, daher war die Aufnahme in das Gesetz notwendig. Sie sind im übrigen auch neu im Verbotskatalog des § 12 aufgenommen.

Abs. 2

Gemäss § 17 Abs. 3 VStG kann auf den selbständigen Verfall erkannt werden und wird durch gegenständliche Bestimmung ausdrücklich ermöglicht.

Zu § 38:

Diese Bestimmung wiederholt Art. 22 B-VG.

Abschnitt X

Zu § 39:

Diese Bestimmungen sind im Sinne der NÖ Legistischen Richtlinien 1987 erforderlich, weil damit ausdrücklich die mit diesem neu erlassenen Gesetz umgesetzten EG-Richtlinien dokumentiert werden müssen. Der Begutachtungsentwurf wurde als technische Vorschrift im Rahmen der Richtlinie 98/34/EG notifiziert (vgl. Bestimmungen über die Besatzpflicht im § 5 Abs. 1 und die Verbote im § 12, die über den Anhang 6 der FFH-Richtlinie hinausgehen). In der Regierungsvorlage wurden zwei für die technische Vorschrift relevante Änderungen des Begutachtungsentwurfes vorgenommen, die jedoch nicht als wesentliche Änderung des notifizierten Entwurfes im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie zu bewerten sind. Es wurde der Geltungsbereich im § 2 Abs. 2 nur unwesentlich dahingehend geändert, dass nur Teiche, die zur landwirtschaftlich- tierzüchterischen Produktion dienen, dem Gesetz sehr eingeschränkt unterliegen sollen. Bei den anderen künstlichen Wasseransammlungen wird es sich in der Regel ohnedies um keine Fischwässer handeln.

Das zusätzliche ausdrückliche Verbot im § 12 Abs. 7 wird ebenfalls als unwesentlich bewertet, weil es ohnedies der Weidgerechtigkeit widersprechen würde, Krustentiere als Köder zu verwenden.

Abschnitt XI

Zu § 40:

Abs. 1 und 2

Es ist notwendig, den Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich festzulegen. Die Erlassung von Verordnungen soll bewirken, dass die umfassende und einheitliche Rechtsanwendung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

Zu § 41:

Die Übergangsbestimmungen sollen einerseits auf bestehende Rechte Rücksicht nehmen, andererseits soll der NÖ Landesfischereiverband gezwungen werden, sich so schnell als möglich zu konstituieren, um seine Strukturen von Grund auf neu zu organisieren. Zudem sollen auch einige Bereiche klargestellt werden, die bisher gar nicht oder nur mangelhaft geregelt waren.

Abs. 1

Da dieses Gesetz auf Grund des weiteren Prozederes und rein rechnerisch mit Beginn des Jahres 2000 nicht in Kraft treten wird können (§ 40 Abs. 1), war eine eigene Regelung zur Entrichtung des Verbandsbeitrages zu treffen. Die Fischerkartenabgabe wird ja noch nach dem geltenden Recht von den Bezirksverwaltungsbehörden im Jahre 2001 eingehoben.

Abs. 2

Es wird vermutet, dass jener Personenkreis, der wenigstens einmal in den vergangenen 5 Jahren eine „amtliche Fischerkarte“ besessen hat, bereits jetzt die erforderlichen rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Ausübung des Fischfanges gemäß § 14 Abs. 2 besitzt.

Abs. 3

Die bereits bestellten und bestätigten Fischereiaufseher sollen ohne Einschränkungen in das neue Rechtssystem übergeführt werden.

Abs. 4

Da bis jetzt bezüglich der nach älteren Vorschriften gebildeten Fischereireviere entsprechende Übergangsbestimmungen fehlten, waren diese ausdrücklich aus Gründen der Rechtssicherheit vorzusehen.

Abs. 5

Durch diese Regelung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass in bestehende Regelungen nicht eingegriffen wird.

Abs. 6

Diese Bestimmung dient der Rechtssicherheit.

Abs. 7 und 8

Durch diese Bestimmung soll die rasche Konstituierung vorgeschrieben werden, wobei zur Vermeidung eines „Interregnums“ der NÖ Landesfischereirat bis zur Konstituierung des Vorstandes des NÖ Landesfischereiverbandes dessen Aufgaben im unbedingt erforderlichen Ausmaß übernehmen. Dies ist umso leichter möglich, als nahezu Personenidentität gegeben ist. Eine Berichtspflicht für diesen sensiblen Zeitraum ist daher unbedingt erforderlich.

Abs. 9

Durch diese Regelung soll anders als bisher eine einheitliche Funktionsperiode aller Fischereivereine erreicht werden.

Zu den Anlagen:

In den Rahmen dieses Gesetzes wurden 2 Anlagen neu aufgenommen, die den Wirkungsbereich der Fischereirevierversände für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben regeln:

Die Anlage 1 beschreibt den Zuständigkeitsbereich für die Ausstellung der Fischerkarte durch die Fischereirevierversände I bis V.

Die Anlage 2 ersetzt den bisherigen § 47 Abs. 2 und beschreibt den Zuständigkeitsbereich der Fischereirevierversände durch die Zuordnung von Flussgebieten. Es wurde folgendes geändert:

Im **Fischereirevierversand I** ist eine sprachliche Richtigstellung vorgenommen: laut Fischereikataster lautet die richtige Bezeichnung „Mühlkamp“.

Im **Fischereirevierversand II** wurde anstatt des Flußgebietes „Thaya“ genauer definiert die „Deutsche und die Mährische Thaya“. Weiters soll der Marchfeldkanal durch seine ausdrückliche Erwähnung besonders hervorgehoben werden.

Im **Fischereirevierversand III** wurde die neue Situation der Einbeziehung des Erlaufsees und der drei Lunzer Seen verankert. Statt „Enns“ wurde aufgenommen: „die Enns und der Ramingbach“. Dies deshalb weil dieser Zufluss der Enns in Oberösterreich einmündet und somit kein direkter geografischer Zusammenhang der niederösterreichischen Enns- und Ramingbachreviere besteht. Der Aubach ist ein separater Donauzubringer und ein Eigenrevier.

Im **Fischereirevierversand IV** wurde das Einzugsgebiet der Fladnitz, welches bisher dem FRV I zugeordnet war, zum Zwecke der Organisationsverbesserung nunmehr in den Zuständigkeitsbereich des Fischereirevierversandes IV fallen. Dadurch soll auch eine übersichtlichere und sinnvollere Zuordnung dieses Gewässersystems erreicht werden. Außerdem soll der unterschiedlich große Betreuungsbereich der Fischereirevierversände zum Teil ausgeglichen werden. So betreut etwa der FRV I Krems derzeit etwa 150 Reviere, der Fischereirevierversand IV St. Pölten aber nur 45! Weiters wurde eine sprachliche Richtigstellung vorgenommen: laut Fischereikataster lautet die richtige Bezeichnung Walsternbach.

Im **Fischereirevierversand V** ist die Neuaufnahme der Bezeichnung „warme“ Fische und des Mödlingbaches geografisch begründet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines NÖ Fischereigesetzes 2001 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl.Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung